

Mitteilung des Senats vom 29. Oktober 2019**Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes über die Errichtung eines Bremer Kapitaldienstfonds**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes über die Errichtung eines Bremer Kapitaldienstfonds mit der Bitte um Beschlussfassung in 1. und 2. Lesung noch in der nächsten Sitzung.

A. Problem

Durch das Gesetz über Finanzaufweisungen an die Gemeinden Bremen und Bremerhaven (Finanzaufweisungsgesetz) vom 5. April 2019 (Brem.GBl. 2019, 147 ff.) wird das Land Bremen in § 6 ermächtigt, die Gemeinden Bremen und Bremerhaven zu entschulden. Einzelheiten zu den jeweiligen Schuldübernahmen sind Gegenstand separater Verwaltungsvereinbarung. Die Schuldübernahmen führen dazu, dass sich der Umfang der in den Abwicklungsstrukturen des Bremer Kapitaldienstfonds verwalteten Schulden massiv reduziert. Dieser geringe Bestand an verbleibenden Verbindlichkeiten rechtfertigt keine weitere Fortführung des Bremer Kapitaldienstfonds, insbesondere weil bei Fortsetzung auch weiterhin ein erheblicher Aufwand im Zusammenhang mit der Bebuchung in gesonderten Finanzkreisen, für statistische Auswertungen und Rechnungslegungen in den beteiligten Fachreferaten entstehen würde.

Ein zusätzlicher Nutzen, der eine Fortführung nach erfolgten Schuldübernahmen rechtfertigen könnte, ist nicht erkennbar. Ganz im Gegenteil haben in der Vergangenheit die jeweils abzubildenden Bezüge zwischen Kernhaushalt und Bremer Kapitaldienstfonds die Berichterstattung gegenüber dem Stabilitätsrat und die Transparenz der vorgelegten Berechnungen eher erschwert.

Die zum Zeitpunkt der Auflösung beim Bremer Kapitaldienstfonds noch bestehenden Verbindlichkeiten gehen vollständig auf das Land Bremen über.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass es sich nicht um eine Auflösung nach § 9 des Gesetzes über die Errichtung eines Bremer Kapitaldienstfonds handelt.

B. Lösung

Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt den anliegenden Gesetzentwurf in 1. und 2. Lesung.

Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über die Errichtung eines
Bremer Kapitaldienstfonds

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Gesetz über die Errichtung eines Bremer Kapitaldienstfonds vom 23. November 1999 (Brem.GBl. S. 271 - 63-c-2), das durch Gesetz vom 13. Juni 2000 (Brem.GBl. S. 163) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2019 in Kraft.

Begründung:

Durch das Gesetz über Finanzaufweisungen an die Gemeinden Bremen und Bremerhaven (Finanzaufweisungsgesetz) vom 5. April 2019 (Brem.GBl. 2019, 147 ff.) wird das Land Bremen in § 6 ermächtigt, die Gemeinden Bremen und Bremerhaven zu entschulden. Einzelheiten zu den jeweiligen Schuldübernahmen sind Gegenstand separater Verwaltungsvereinbarung. Die Schuldübernahmen führen dazu, dass sich der Umfang der in den Abwicklungsstrukturen des Bremer Kapitaldienstfonds verwalteten Schulden massiv reduziert. Dieser geringe Bestand an verbleibenden Verbindlichkeiten rechtfertigt keine weitere Fortführung des Bremer Kapitaldienstfonds, insbesondere weil bei Fortsetzung auch weiterhin ein erheblicher Aufwand im Zusammenhang mit der Bebuchung in gesonderten Finanzkreisen, für statistische Auswertungen und Rechnungslegungen in den beteiligten Fachreferaten entstehen würde.

Ein zusätzlicher Nutzen, der eine Fortführung nach erfolgten Schuldübernahmen rechtfertigen könnte, ist nicht erkennbar. Ganz im Gegenteil haben in der Vergangenheit die jeweils abzubildenden Bezüge zwischen Kernhaushalt und Bremer Kapitaldienstfonds die Berichterstattung gegenüber dem Stabilitätsrat und die Transparenz der vorgelegten Berechnungen eher erschwert.

Die zum Zeitpunkt der Auflösung beim Bremer Kapitaldienstfonds noch bestehenden Verbindlichkeiten gehen vollständig auf das Land Bremen über.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass es sich nicht um eine Auflösung nach § 9 des Gesetzes über die Errichtung eines Bremer Kapitaldienstfonds handelt.